



**DELPHINE HAROU**  
**REFERATSLEITERIN AUFSICHT UND DURCHSETZUNG**

[DSB eines Organs, einer Einrichtung,  
eines Amtes oder einer Agentur der  
Europäischen Union]

Brüssel, den 21. April 2020

[...]/D(2020) 1005 **C 2020-0320**  
**Bitte verwenden Sie [edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)**  
**für sämtlichen Schriftverkehr**

**Betrifft: Konsultation [der Institution] zu den Datenschutzbestimmungen eines  
Rahmenvertrags über Lohn- und Gehaltsabrechnungsdienste für lokale  
Mitarbeiter [der Institution] in [einem Drittland] (Fall 2020-0320)**

Sehr geehrter / Sehr geehrte [DSB],

wir haben Ihr Konsultationsersuchen vom 12. März 2020 unter dem Aktenzeichen **2020-0320** registriert. Wir haben beschlossen, Ihr Ersuchen als formelle Konsultation zu behandeln, da von Ihnen wichtige Fragen aufgeworfen werden, die auch für andere Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Europäischen Union von Interesse sind. Überdies möchten wir Sie darüber in Kenntnis setzen, dass wir beabsichtigen, eine geschwärzte Fassung der vorliegenden Antwort zu veröffentlichen, in der der Name [der Institution] unkenntlich gemacht wird. Diese Fassung werden wir Ihnen vor der Veröffentlichung zukommen lassen.

Der Gegenstand Ihrer Konsultation betrifft die Datenschutzbestimmungen eines künftigen Rahmenvertrags zwischen [der Institution] und [dem Diensteanbieter] über Lohn- und Gehaltsabrechnungsdienste für lokale Mitarbeiter [der Institution] in [einem Drittland]. Dies beinhaltet die Verarbeitung personenbezogener Daten, nämlich die Übermittlung von für die Erbringung der Lohn- und Gehaltsabrechnungsdienste erforderlichen Daten lokaler Mitarbeiter an den Diensteanbieter in [einem Drittland]. Bei dem [Diensteanbieter] handelt es sich um ein privates Unternehmen, das das Recht [des betreffenden Drittlandes] anwendet, einschließlich des Datenschutzrechts [des betreffenden Drittlandes], und nicht durch die Verordnung (EU) 2018/1725<sup>1</sup> gebunden ist.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295/39 vom 21.11.2018).

Die im Rahmen Ihrer Konsultation aufgeworfenen Fragen betreffen die Rechtsgrundlage(n) für die Übermittlung von Daten lokaler Mitarbeiter an den Diensteanbieter in [einem Drittland] gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2018/1725. Ihre Fragen haben wir im Folgenden auf der Grundlage des in Ihrer E-Mail beschriebenen Szenarios und der uns zur Verfügung gestellten Informationen beantwortet.

***1) Besteht für [die Institution] die Möglichkeit, in diesem Fall eine der Ausnahmen nach Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 in Anspruch zu nehmen, indem sie den Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) im Einklang mit Absatz 6 des genannten Artikels entsprechend unterrichtet?***

Zunächst sei daran erinnert, dass alle Ausnahmen für bestimmte Fälle nach Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 restriktiv auszulegen sind, damit die Ausnahme nicht zur Regel wird. Wir haben alle in Artikel 50 Absatz 1 vorgesehenen Ausnahmen geprüft, einschließlich der in den Buchstaben c und d genannten Ausnahmen, auf die Sie in Ihrer E-Mail Bezug nehmen. Nützliche Informationen zur Inanspruchnahme der Ausnahmen finden Sie in den [Leitlinien 2/2018 des Europäischen Datenschutzausschusses zu den Ausnahmen nach Artikel 49 der Verordnung 2016/679](#).

In Bezug auf die Ausnahme gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c („die Übermittlung ist zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von dem Verantwortlichen mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrags erforderlich“) – auch wenn die betroffene Person keine Vertragspartei ist, der Vertrag jedoch mit einem Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU in ihrem Interesse geschlossen wurde (d. h. ihr Interesse besteht darin, ihren Lohn bzw. ihr Gehalt zu erhalten) – verweisen wir auf Erwägungsgrund 68, in dem es heißt: *„Datenübermittlungen sollten in bestimmten Situationen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein, nämlich wenn ... die Übermittlung **gelegentlich** erfolgt und im Rahmen eines Vertrags ... **erforderlich** ist.“* Der Begriff „gelegentlich“ in Erwägungsgrund 68 deutet darauf hin, dass solche Übermittlungen mehr als einmal, aber nicht regelmäßig erfolgen dürfen und nicht als reguläre Vorgänge anzusehen sind. In dem von Ihnen entworfenen Szenario kommt es jedoch regelmäßig zu Datenübermittlungen im Rahmen einer festen Beziehung zwischen [der Institution] und dem Diensteanbieter in [einem Drittland].

Was die Ausnahme nach Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d („die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich“) betrifft, so ist die wesentliche Voraussetzung für die Anwendung dieser Ausnahme die Feststellung eines wichtigen öffentlichen Interesses, das im Unionsrecht anerkannt ist. Wir sind der Ansicht, dass im vorliegenden Fall kein wichtiges öffentliches Interesse besteht, und verweisen auf die in Erwägungsgrund 69 der Verordnung (EU) 2018/1725 angeführten Beispiele.

Daher sind wir der Ansicht, dass die Ausnahmen für bestimmte Fälle gemäß Artikel 50 im vorliegenden Fall nicht anwendbar sind.

***2) Wenn [die Institution] berechtigt ist, eine der Ausnahmen gemäß Artikel 50 in Anspruch zu nehmen, kann [die Institution] dann akzeptieren, dass relevante personenbezogene Daten [der Institution] in Übereinstimmung mit im Recht [eines Drittlandes] vorgesehenen Garantien verarbeitet werden können? Wenn die Antwort nein lautet, sollten die Datenschutzbestimmungen im Vertrag gestrichen werden und folglich würden keine Datenschutzklauseln zur Anwendung kommen.***

Obgleich wir in der Antwort auf Ihre erste Frage bereits zu dem Schluss gekommen sind, dass [die Institution] die Ausnahmen gemäß Artikel 50 nicht in Anspruch nehmen kann, werden wir auch Ihre zweite Frage beantworten.

Als für die Verarbeitung Verantwortliche kann sich [die Institution] bei der Inanspruchnahme von Ausnahmen nicht einfach auf die Garantien verlassen, die im Recht eines Drittlandes für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter vorgesehen sind. Bei der Anwendung von Artikel 50 oder eines Grunds für die Übermittlung gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2018/1725 muss [die Institution] die Anwendung von Artikel 46 berücksichtigen, der vorsieht, dass jedwede internationale Übermittlung **nur** zulässig ist, **wenn - der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die in Kapitel V niedergelegten Bedingungen einhalten und auch die sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden;**

- dies gilt auch für die etwaige Weiterübermittlung personenbezogener Daten an Verantwortliche und Auftragsverarbeiter im selben oder in einem anderen Drittland.

Dies bedeutet, dass die Inanspruchnahme eines Grundes für die Übermittlung gemäß Kapitel V, einschließlich der Ausnahmen, niemals zu einer Situation führen darf, in der es zu einer Verletzung der Grundrechte kommen könnte. Zu den „**sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung**“ gehören insbesondere **Artikel 4** über die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten, **Artikel 5** über die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und **Artikel 29** über den Auftragsverarbeiter. Im Falle des Einsatzes eines Auftragsverarbeiters verpflichtet Artikel 29 insbesondere den Verantwortlichen (hier [die Institution]) zum Abschluss eines Vertrags oder einer anderen rechtsverbindlichen Vereinbarung mit dem Auftragsverarbeiter (hier [dem Diensteanbieter]).

Daher sind wir der Ansicht, dass unabhängig davon, welcher Grund für die Übermittlung im vorliegenden Fall herangezogen wird, relevante personenbezogene Daten [der Institution] nicht (ausschließlich) in Übereinstimmung mit im Recht [des betreffenden Drittlandes] vorgesehenen Garantien verarbeitet werden können.

**3) Wenn [die Institution] die Ausnahmen gemäß Artikel 50 nicht in Anspruch nehmen kann, welche Vorgehensweise wäre dann für [die Institution] ratsam?**

Sie haben dargelegt, dass Sie die Unterzeichnung von Modellklauseln mit dem vorgesehenen Auftragsverarbeiter, der das Datenschutzrecht [eines Drittlandes] anwendet und nicht durch die die Verordnung (EU) 2018/1725 gebunden ist, vorgeschlagen haben, bislang jedoch noch keine Einigung erzielt werden konnte.

Aufgrund der Tatsache, dass der Auftragsverarbeiter nicht durch die Verordnung (EU) 2018/1725 gebunden ist, muss [die Institution] als für die Verarbeitung Verantwortliche und als EU-Institution sicherstellen, dass die Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten auf einem der Übermittlungsgründe gemäß Kapitel V beruht und dass der [Diensteanbieter] als Auftragsverarbeiter in der Lage ist, nachzuweisen, dass angemessene Garantien und Schutzmaßnahmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die er im Auftrag [der Institution] erhält und verarbeitet, vorhanden sind.

Was die korrekte Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten an einen Auftragsverarbeiter in einem Drittland anbelangt, so ist im vorliegenden Fall Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 anwendbar; demnach darf die Institution, falls kein

Angemessenheitsbeschluss vorliegt, personenbezogene Daten nur an einen Empfänger in einem Drittland übermitteln, sofern sie **geeignete Garantien vorgesehen** hat und sofern **den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen**. Derzeit gibt es keine Standardvertragsklauseln zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter, die von der Kommission oder dem EDSB gemäß Artikel 48 Absatz 2 Buchstaben b oder c angenommen wurden. Daher können geeignete Garantien [der Institution] und des Verarbeiters im vorliegenden Fall in

- verbindlichen internen Datenschutzvorschriften bestehen, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung genehmigt wurden (Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/1725). Unseres Wissens nach verfügt [der Diensteanbieter] jedoch (noch) nicht über solche genehmigten verbindlichen internen Datenschutzvorschriften für Verantwortliche und für Auftragsverarbeiter bzw.

- Vertragsklauseln zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter in dem betreffenden Drittland, die der Genehmigung durch den EDSB unterliegen (Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1725).<sup>2</sup>

Darüber hinaus hat die EU-Institution den EDSB über die Kategorien von Fällen zu informieren, in denen Artikel 48 angewandt wurde.

Neben der Ermittlung der korrekten Rechtsgrundlage für Übermittlungen fordern wir [die Institution] als für die Verarbeitung Verantwortliche zur Lektüre der Leitlinien des EDSB zu den Begriffen „Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“ und „gemeinsam Verantwortliche“ nach der Verordnung (EU) 2018/1725 auf (verfügbar unter: [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/19-11-07\\_edps\\_guidelines\\_on\\_controller\\_processor\\_and\\_jc\\_reg\\_2018\\_1725\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/19-11-07_edps_guidelines_on_controller_processor_and_jc_reg_2018_1725_en.pdf)), insbesondere des Abschnitts 4.2 über die Wahl des Auftragsverarbeiters. In der Tat ist der Verantwortliche gemäß **Artikel 26** (und Erwägungsgrund 45) der Verordnung (EU) 2018/1725 verpflichtet, unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete und wirksame Maßnahmen zu treffen.

Angesichts des Vorstehenden raten wir [der Institution] dringend davon ab, die Beauftragung eines Auftragsverarbeiters (oder Unterauftragsverarbeiters) in Erwägung zu ziehen, der nicht willens ist, ausreichende Garantien dafür zu geben, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umgesetzt werden, damit die Verarbeitung den Datenschutzvorschriften der Verordnung (EU) 2018/1725 genügt und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen sicherstellt.

---

<sup>2</sup> EU-Institutionen könnten für internationale Übermittlungen die interinstitutionellen Modellklauseln nutzen, die derzeit von der Arbeitsgruppe des DSB-Netzwerks ausgearbeitet werden. Wie Sie vielleicht wissen, arbeitet der EDSB mit der Arbeitsgruppe des DSB-Netzwerks an der Vorabgenehmigung der Modellklauseln (auch wenn sie nicht als Standarddatenschutzklauseln für Übermittlungen im Sinne von Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/1725 angenommen werden). Für die Verarbeitung Verantwortliche von EU-Institutionen, die sich beispielsweise bei Übermittlungen an Privatunternehmen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums auf diese interinstitutionellen Modellklauseln stützen möchten, müssten gemäß Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1725 zwar nach wie vor eine Genehmigung beim EDSB beantragen, das Verfahren würde jedoch schneller ablaufen.

Wir hoffen, dass diese Informationen für Sie von Nutzen sind. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(gezeichnet)

Delphine HAROU

Verteiler: [...]